

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Stadt Bad Kötzting beabsichtigt, den Schwarzweihergraben im Bereich der Pflingstreiterstraße (Grundstücke FINr. 727, 700, 706/1, 706/2, 782/2, 590/2 der Gemarkung Bad Kötzting) zu Hochwasserschutzzwecken umzugestalten. Vorgesehen ist die Neuerrichtung eines Hochwasserdammes mit oberhalb liegendem Rückhalteraum sowie einem Sedimentationsbecken und einer Geländemulde. Zur Erhöhung des Abflussvermögens ist außerdem die Errichtung einer Bypassleitung geplant, die entlang einer bereits verrohrten Strecke des Schwarzweihergrabens vom Hochwasserdamm zum Gruberbach führt. Ein ca. 15 m langer Abschnitt des Schwarzweihergrabens unter dem Dammbauwerk (ca. 15 m) wird im Anschluss an die bestehende Rohrleitung verrohrt.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind im Planungszustand nicht zu erwarten. Im Gegenteil verringert die Hochwasserschutzmaßnahme das Risiko von Überflutungen und damit auch das Schadenspotential für die unterliegende gewerbliche und private Bebauung, d. h. auch für die dort wohnenden bzw. beschäftigten Personen. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nur im unmittelbaren Baubereich, d. h. vergleichsweise kleinflächig zu erwarten. Es werden allerdings Teilflächen von geschützten Biotopbereichen sowie ein offener Gewässerabschnitt dauerhaft beeinträchtigt (Hochstaudenflur, Auwald). Die Planung zeigt dazu Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Umkehrbarkeit) im unmittelbaren Planungsbereich auf. Hinsichtlich einer potentiellen Betroffenheit des Braunkehlchens werden besondere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Auswirkungen auf sonstige Fledermaus- oder Vogelarten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind nur im unmittelbaren Baubereich, d. h. vergleichsweise kleinflächig zu erwarten. Das Ausmaß der zu erwartenden Bodenversiegelungen durch Wege und Zufahrten ist gering. Durch die Überbauung mit dem geplanten Damm geht ein offener – wenn auch nicht ökologisch hochwertiger - Abschnitt des Schwarzweihergrabens von ca. 15 m verloren. Auswirkungen auf Luft und Klima sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild ist bereits durch den bestehenden Damm entsprechend vorgeprägt und wird durch den begrünten neuen Damm nicht erheblich verändert. Anfallendes belastetes Aushubmaterial wird ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.

Nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil verringert die Hochwasserschutzmaßnahme das Risiko von Überflutungen und damit auch das Schadenspotential für die unterliegende gewerbliche und private Bebauung, d. h. auch für die dort vorhandenen Sachwerte.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 15.04.2021

Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner